

Anlage 1 zum Speichervertrag - Wesentliche Geschäftsbedingungen

zwischen

<Unternehmen>, <Anschrift>
nachfolgend "Speicherkunde" genannt

und

E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
nachfolgend "Speicherbetreiber" genannt

Beide nachfolgend auch „Vertragsparteien“ genannt.

Gliederung

I.	Grundlagen.....	3
II.	Buchung von Speicherkapazitäten.....	3
III.	Nominierung	4
IV.	Mengenermittlung und Mengenzuordnung (Allokationsverfahren).....	5
V.	Engpassmanagement.....	7
VI.	Kommunikation	7
VII.	Abgaben	7
VIII.	Abrechnung und Bezahlung.....	8
IX.	Sicherheitsleistungen	9
X.	Höhere Gewalt	10
XI.	Verminderte Speicherkapazitäten und Instandhaltung	10
XII.	Haftung	12
XIII.	Entzug von Kapazitätsrechten.....	13
XIV.	Einstellung der Speicherung und Kündigung	14
XV.	Übertragung von Rechten und Pflichten.....	15
XVI.	Regelungsänderungen	15
XVII.	Vertraulichkeit	15
XVIII.	Begriffsbestimmung.....	17

I. Grundlagen

Der Speicherbetreiber gewährt Speicherkunden den Zugang zum Erdgasuntertagespeicher Lehrte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 28 EnWG und unter Wahrung der nachfolgenden Prinzipien:

1. Transparenz

Der Speicherbetreiber ermöglicht es Speicherkunden, sich über die Voraussetzungen und Bedingungen des Speicherzugangs zu erkundigen.

2. Diskriminierungsfreiheit

Der Speicherbetreiber handelt diskriminierungsfrei und behandelt alle Kunden gleich.

3. Wettbewerbsfähigkeit

Der Speicherbetreiber stellt durch die Marktorientiertheit ihrer Preisstruktur wettbewerbsfähige Konditionen sicher.

II. Buchung von Speicherkapazitäten

1. Freie Speicherkapazitäten

Freie Speicherkapazität ergibt sich aus der jeweils technisch verfügbaren Arbeitsgaskapazität, abzüglich der bereits für bestehende Speicherkunden vorzuhaltenden Arbeitsgaskapazität. Freie Speicherkapazitäten werden im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

2. Kapazitätsanfragen

Der Speicherbetreiber verpflichtet sich jede Anfrage nach Speicherkapazitäten zügig zu beantworten. Im Regelfall ist von einer Bearbeitungszeit von bis zu einer Woche auszugehen, in begründeten Einzelfällen kann eine Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen möglich sein.

3. Buchungsverfahren

Um zu vermeiden, dass kurzfristige Speicherzugänge längerfristige Verträge und somit eine sinnvolle Speichernutzung blockieren,

schließt der Speicherbetreiber Speicherzugangsverträge erst ab einem definierten Zeitpunkt von Vertragsbeginn ab. Dieser Zeitpunkt ist abhängig von der gewünschten Vertragslaufzeit und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Gewünschte Laufzeit des Speichervertrages	Frühester Zeitpunkt für einen Vertragsabschluß vor Vertragsbeginn
1 Tag	4 Wochen
1 Woche	6 Wochen
1 Monat	8 Wochen
6 Monate	6 Monate
12 Monate oder länger	12 Monate

4. Umsetzung

Dem Speicherbetreiber ist eine Frist von zwei Wochen vor Vertragsbeginn einzuräumen, um die für den Speicherzugang notwendigen administrativen Arbeiten durchzuführen.

III. Nominierung

1. Für die Durchführung einer sicheren, regelungsgerechten und wirtschaftlichen Speicherbetriebs benötigt der Speicherbetreiber in der Regel vom Speicherkunden täglich die Information, in welcher Größenordnung er die vereinbarte Speicherkapazität am Folgetag nutzen möchte.
2. Bei der Nominierung kann der Speicherkunde 24 einzelne Stundenmengen (in der Addition entsprechen sie der Tagesmenge) angeben, oder auch nur eine Tagesmenge benennen. In diesem Fall werden die Stundenmengen gleichmäßig als 1/24 der nominierten Tagesmenge gewertet.
3. Es gelten: als Stunde, die volle Stunde, als Tag, die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Nominierung für einen Gastag muss spätestens am letzten vorhergehenden Werktag jeweils bis 12.00 Uhr erfolgt sein. Eine Bestätigung der Nominierung erfolgt jeweils bis 16.00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, die Nominierung einmal unentgeltlich bis 12.00 Uhr am Gasfolgetag zu korrigieren (Renominierung). Eine Bestätigung der Renominierung erfolgt bis 18.00 Uhr. Dies gilt auch für die Wochenenden und an Feiertagen.

5. Der Wechsel von Sommer- auf Winterzeit bzw. von Winter- auf Sommerzeit erfolgt auf der Grundlage des Edig@s- Standards:
 - Beim Wechsel von der MEZ (Winterzeit) auf die MESZ (Sommerzeit) muss bis zum Umschaltzeitpunkt 2.00 MEZ nominiert werden. Anschließend erfolgt eine Neunominierung ab 3.00 Uhr MESZ beginnend, fortlaufend für die weiteren Stunden.
 - Beim Wechsel von der MESZ (Sommerzeit) auf die MEZ (Winterzeit) muss bis zum Umschaltzeitpunkt 3.00 Uhr MESZ nominiert werden. Anschließend erfolgt eine Neunominierung ab 2.00 Uhr MEZ beginnend, fortlaufend für die weiteren Stunden.
6. Erfolgt keine Nominierung oder trifft sie zu spät beim Speicherbetreiber ein, gelten als angemeldete Mengen Null.
7. Alternativ zu dem in den Punkten 1. bis 6. beschriebenen Nominierungsverfahren ist ein Online-Nominierungsverfahren zulässig. Hierbei gilt als Nominierung ein dem Leittechniksystem aufgeschaltetes Online-Signal. Die Anbindung und Einrichtung des Signals erfolgt durch Speicherbetreiber auf Kosten des Speicherkunden.
8. Die dem Speicherbetreiber gemeldeten Nominierungen müssen den Werten entsprechen, die dem Betreiber des vorgelagerten bzw. des nachgelagerten Netzes übermittelt wurden.
9. Der Speicherkunde stellt dem Speicherbetreiber monatlich, zum letzten Tag des Monats, eine Vorausschau in Bezug auf die beabsichtigte Ein- und Ausspeicherung über die gebuchten Kapazitäten für das restliche GWJ zur Verfügung.
10. Speichernutzer können ihre Nominierung zusammenfassen, um die in Anlage 2 zum Speichervertrag beschriebenen Mindestflussmengen für die Ein- und Ausspeichermengen zu erreichen .

IV. Mengenermittlung und Mengenzuordnung (Allokationsverfahren)

1. Werden die vom Speicherkunden an der Übernahmestelle übergebenen Erdgasmengen durch eine separate Messung erfasst,

gilt diese Messung für die Ermittlung der dort jeweils übergebenen Erdgasmengen.

2. Werden die vom Speicherkunden an der Übernahmestelle übergebenen Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen übernommen, erfolgt die Allokation der stündlichen Gasmengen nach dem Verfahren der ratierten Aufteilung. Dabei werden die Differenzen zwischen der gemessenen/ ausgewerteten stündlichen Gasmengen und der Summe der nominierten Gasmengen der gleichen Stunde im Verhältnis der jeweiligen Nominierung zur Summe der nominierten Gasmengen auf die einzelnen Speicherkunden aufgeteilt.
3. Werden die vom Speicherbetreiber an der Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen durch eine separate Messung erfasst, gilt diese Messung für die Ermittlung der dort jeweils zurückgegebenen Erdgasmengen.
4. Werden die vom Speicherbetreiber an der Rückgabestelle zurückzugebenden Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen zurückgegeben, erfolgt die Allokation der stündlichen Gasmengen nach dem Verfahren der ratierten Aufteilung. Dabei werden die Differenzen zwischen der gemessenen/ ausgewerteten stündlichen Gasmengen und der Summe der nominierten Gasmengen der gleichen Stunde im Verhältnis der jeweiligen Nominierung zur Summe der nominierten Gasmengen auf die einzelnen Speicherkunden aufgeteilt.
5. Der Speicherbetreiber sorgt auf seine Kosten für die unverzügliche Bereitstellung der zur Mengenermittlung an der Übernahmestelle und an der Rückgabestelle erforderlichen Daten, die durch geeignete technische Anlagen und Einrichtungen zu ermitteln sind.
6. Vom Speicherbetreiber nachgewiesene Erdgasverluste von transportierten oder gespeicherten Erdgasmengen (z.B. bei einer Undichtigkeit von Leitungen oder Speichern oder einem Leitungsschaden) werden dem Speicherkunde anteilig entsprechend den von ihm an der Übernahmestelle für den Schadenstag angemeldeten Erdgasmengen oder, im Falle der Ausspeicherung, entsprechend den von ihm an der Rückgabestelle für den Schadenstag angemeldeten Erdgasmengen oder entsprechend dem Arbeitsgaskontostandes vom Speicherkunden am Beginn des Schadenstages zugeordnet und sind von ihm zu tragen. Hat der

Speicherbetreiber den Erdgassonderverlust zu vertreten, richtet sich die Haftung des Speicherbetreibers nach Ziff. XII (Haftung).

V. Engpassmanagement

Im Falle von Engpässen bei der Ein- oder Ausspeicherleistung, d.h. falls die real verfügbaren Kapazitäten die gebuchten Kapazitäten unterschreiten, werden die verfügbaren Kapazitäten ratierlich unter allen Speicherkunden aufgeteilt.

VI. Kommunikation

Für die Kommunikation zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speicherkunden, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziff. III (Nominierung) und Ziff. IV (Mengenermittlung und Mengenzuordnung), gelten folgende Grundsätze:

1. Der Austausch von Informationen soll über Edig@s oder andere, auf beiden Seiten verfügbare, geregelte und für die Übertragung von Informationen geeignete Kommunikationstechnik (z.B. CSV oder XML), erfolgen.
2. Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Falle von Speicherbeschränkungen oder Gefahr, werden telefonisch ausgetauscht und sind auf Anforderungen einer Partei schriftlich zu bestätigen.
3. Genaue Regelungen für eine Datenbereitstellung aufgrund der Anforderung des Speicherkunden sind bei Vertragsabschluß zu vereinbaren.

VII. Abgaben

1. Der Speicherkunde übergibt die einzuspeichernden Erdgasmengen mineralölversteuert.
2. Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Sollten nach Abschluss der Regelung erlassene Gesetze oder sonstige behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erdgasspeicherung oder der Erdgastransport unmittelbar verteuert oder verbilligt wird, so erhöht bzw. ermäßigt sich das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.
4. Die Anpassung des Entgelts gemäß Abs. 3 darf für keine der beiden Parteien einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

VIII. Abrechnung und Bezahlung

1. Die Entgelte für die dem Speicherkunden vorgehaltenen Arbeitsgaskapazität, der Ein- und Ausspeicherleistung, sowie das Entgelt für Systemdienstleistungen gemäß § 8 des Speichervertrages werden im voraus zum ersten jeden Monats in anteiliger Höhe entsprechend der Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlung muss jeweils bis zum fünften des laufenden Monats erfolgen.
2. Entgelte nach § 8 des Speichervertrages werden ohne Rundung ermittelt und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- und abgerundet
3. Für das Entgelt für die Energiekosten gemäß § 8 des Speichervertrages wird zu Beginn des Speicherzeitraums eine einmalige Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus der Multiplikation der für den Speicherkunden vorgehaltenen Arbeitsgaskapazität in der Einheit mN^3 mit der im Speichervertrag in § 8 festgelegten Pauschale. Soweit zu Regelungsbeginn die Arbeitsgaskapazität aus einer vorhergehenden Regelung schon zum Teil befüllt ist, wird die Restarbeitsgaskapazität zur Ermittlung der Abschlagszahlung in Ansatz gebracht. Die Abschlagszahlung wird am 15. des ersten Speichermonats fällig. Nach Ende des Speicherzeitraums erfolgt eine Endabrechnung über die Energiekosten. Fälligkeit der Endabrechnung ist vierzehn Tage nach Rechnungserhalt.
4. Die nach § 8 des Speichervertrages zu leistenden Zahlungen aufgrund von Ausspeicherleistungsüberschreitungen werden in dem Folgemonat der ersten Inanspruchnahme einer Ausspeicherleistungsüberschreitung in Rechnung gestellt. Wird

diese Ausspeicherleistungsüberschreitung innerhalb der Laufzeit der Regelung oder längstens während des Gaswirtschaftsjahres nochmals überschritten, so wird die Differenz zwischen der bereits berechneten maximalen Ausspeicherleistungsüberschreitung und der neuen Ausspeicherleistungsüberschreitung im Folgemonat in Rechnung gestellt. Fälligkeit der Rechnungen ist vierzehn Tage nach Rechnungserhalt.

5. Bei Zahlungsverzug ist Speicherbetreiber ohne weitere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
6. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung zu machen. Sollten keine offenkundigen Fehler, z.B. Rechenfehler, vorliegen, berechtigen Einwendungen gegen Rechnungen nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung. Im Falle von berechtigten Einwendungen besteht ein Rückerstattungsanspruch.
7. Gegen Forderung des Speicherbetreibers aus dem Speichervertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

IX. Sicherheitsleistungen

1. Der Speicherbetreiber kann vom Speicherkunden für vom ihm zu zahlende Rechnungsbeträge nach Vertragsabschluß und vor Beginn des Speicherzeitraums eine Sicherheit in angemessener Höhe verlangen.
2. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft oder in einer finanziell äquivalenten Form von einem Unternehmen zu erbringen, das mindestens ein Rating im A-Bereich (nach Standard & Poor's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur aufweist.
3. Die Höhe der Sicherheit wird vom Speicherbetreiber ermittelt und kann dem Wert von bis zu zwei Monatsrechnungen entsprechen.
4. Die Sicherheitsleistung wird vom Speicherkunden bis zu endgültigen Abwicklung des Speichervertrages bereitgestellt und

danach vom Speicherbetreiber an den Speicherkunden zurückgegeben.

X. Höhere Gewalt

1. Reduzierungen oder Unterbrechungen des Speicherbetriebs infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt sowie durch Anordnung hoheitlicher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt, bzw. die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden den jeweiligen Regelungspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung seiner Vertragspflichten.
2. Die von den in Ziff. 1 genannten Umständen betroffene Partei ist verpflichtet, unverzüglich die andere Partei zu verständigen und mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der Regelung wiederhergestellt sind. Die Parteien verpflichten sich, sofern dies erforderlich und möglich ist, bei der Behebung von Fehlern und Störungen zusammen zu arbeiten.
3. Die Berufung auf höhere Gewalt befreit keine Partei von ihren Zahlungsverpflichtungen, die nach dem Speichervertrag erfüllbar und fällig sind, sofern nicht die kumulativen Ausfälle eines Speichers aufgrund von höherer Gewalt gemäß Abs. 1 vierzehn Tage eines Speicherjahres überschreiten. Im Falle einer Überschreitung wird das Speicherentgelt anteilig reduziert.

XI. Verminderte Speicherkapazitäten und Instandhaltung

1. Sollten die unter dieser Regelung für den Speicherkunden vorzuhaltenden Speicherkapazitäten aus welchen Gründen auch immer vermindert sein, z. B. bei nur verminderter Nutzbarkeit der Speichereinrichtungen oder der für die Speicherung genutzten Transportanlagen, wird der Speicherbetreiber sich mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln bemühen, die Speicherkapazitäten, die zur Ein- oder Ausspeicherung der vom Speicherkunden angemeldeten

Erdgasmengen jeweils erforderlich sind, möglichst umfassend vorzuhalten.

2.

- a) Der Speicherbetreiber ist berechtigt, die Vorhaltung der bestellten Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und / oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Speicherbetriebs rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, da die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde und der Speicherbetreiber dies nicht zu vertreten hat. Die Unterrichtung wird in diesen Fällen frühestmöglich nachgeholt. Der Speicherbetreiber wird sich im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten um eine Terminabstimmung mit dem Speicherkunden bemühen.
- b) Soweit die Maßnahmen gemäß Abs. 2 a) die vom Speicherkunden bestellten Speicherkapazitäten für eine Dauer von mehr als drei Wochen mindern, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungspflichten gemäß § 8 des Speichervertrages im entsprechenden Umfang befreit.
- c) Nach einer Unterbrechung wegen Arbeiten im Sinne von Abs. 2 a) oder einer sonstigen Unterbrechung kann der Speicherkunde mit Rücksicht auf betriebliche und versorgungstechnische Gegebenheiten nur stufenweise die Wiederaufnahme der Leistungen durch den Speicherbetreiber gemäß dieser Regelung beanspruchen. Die Wiederaufnahme erfolgt entsprechend den betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten.

3.

- a) Soweit die relevanten Speicherkapazitäten, aus welchem Grund auch immer, vermindert sind, reduzieren sich die vom Speicherbetreiber für den Speicherkunden und für andere Speicherkunden vorzuhaltenden Speicherkapazitäten anteilig im

gleichen Verhältnis. Hat der Speicherbetreiber die Verminderung der Speicherkapazitäten zu vertreten, richtet sich die Haftung des Speicherbetreibers nach Ziff. XII (Haftung).

- b) Soweit Speicherkunden diese für sie vorgehaltenen reduzierten Speicherkapazitäten nicht selbst in Anspruch nehmen, stellt der Speicherbetreiber sicher, dass die jeweils nicht genutzten Speicherkapazitäten denjenigen Speicherkunden, deren Speicherbedarf wegen der Verminderung der Kapazität nicht vollständig befriedigt werden kann, im Verhältnis ihrer bestellten Speicherkapazitäten zueinander zur Verfügung steht.
- c) Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die vom Speicherkunde bestellten Speicherkapazitäten, gemäß Anlage 4 zum Speichervertrag, wieder zur Verfügung stehen.

XII. Haftung

1. Der Speicherbetreiber haftet nach dieser Regelung und Gesetz im Rahmen der Durchführung dieser Regelung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks der Regelung gefährdet (Kardinalpflichten). Entsprechendes gilt für den Speicherkunden. Der Speicherkunde haftet weiterhin unabhängig von einem Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die durch die Übergabe von nicht § 4 Abs. 1 des Speichervertrages entsprechendem Erdgas oder die durch die nicht vollständige Ausspeicherung des Arbeitsgases zum Ende der Regelung gemäß § 3 Abs. 8 des Speichervertrages verursacht werden.
2. Soweit der Speicherbetreiber gemäß Abs. 1 für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese Haftung auf den Betrag des Jahresentgeltes gemäß § 8 Abs. 1 des Speichervertrages beschränkt.
3. Schadenersatzansprüche gemäß Abs. 1 verjähren ein Jahr nach dem der Speicherkunde Kenntnis von dem Schaden und von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.

4. Abs.1 gilt für die Haftung der gesetzlichen Vertreter des Speicherkunden sowie seiner Erfüllungsgehilfen entsprechend, soweit es sich um Beschäftigte des Speicherkunden handelt.
5. Abs. 1 und 2 gelten für die Haftung der gesetzlichen Vertreter des Speicherbetreibers sowie seiner Erfüllungsgehilfen entsprechend, soweit es sich um Beschäftigte des Speicherbetreibers handelt.

XIII. Entzug von Kapazitätsrechten

1. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, die für Speicherkunden vorgehaltene Arbeitsgaskapazität sowie die vorgehaltenen Ein- und Ausspeicherleistungen, für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder vollständig an einen Dritten zu vergeben, sofern
 - a. der Speicherkunde kein berechtigtes Nutzungsinteresse für die betreffenden Speicherkapazitäten nachweisen kann (Hortung), und
 - b. für diesen im betreffenden Zeitraum keine oder keine ausreichenden freien Speicherkapazitäten im Erdgasspeicher verfügbar sind, und
 - c. der Zugang zum Erdgasspeicher für einen effizienten Netzzugang des Dritten im Hinblick auf die Belieferung seiner Kunden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
2. Ein berechtigtes Nutzungsinteresse des Speicherkunden liegt besonders dann vor, wenn der Speicherkunde die betreffenden Speicherkapazitäten in dem bestimmten Zeitraum zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder Ausübung vertraglicher Rechte benötigt.
3. Sollte der Speicherbetreiber vorgehaltene Arbeitsgaskapazität und vorgehaltene Ein- und Ausspeicherleistungen, für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder vollständig an einen Dritten vergeben, ist der Speicherkunde von den Entgelten für Arbeitsgaskapazität und Ein- und Ausspeicherleistungen gemäß § 8 des Speichervertrages soweit und solange befreit, als die für den Speicherkunden vorgehaltene Arbeitsgaskapazität und die vorgehaltenen Ein- und Ausspeicherleistungen an einen Dritten vergeben sind.

XIV. Einstellung der Speicherung und Kündigung

1. Der Speicherbetreiber kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn
 - a) Der Speicherkunde aus irgendeinem Grund eine Einspeicher- oder Ausspeicherleistung in Anspruch nimmt, die über die vereinbarten Speicherleistungen gemäß § 3 des Speichervertrages hinausgeht und nach vernünftiger Einschätzung vom Speicherbetreiber deshalb eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Speicher- oder Transportanlagen, der Sicherheit ihres Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten ist;
 - b) Der Speicherkunde die vom Speicherbetreiber in Rechnung gestellten fälligen Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht;
 - c) Der Speicherkunde Ziff. IV (Mengenermittlung und Mengenzuordnung) nicht einhält;
 - d) von den Anlagen des Speicherkunde Gefahren auf die Anlagen des Speicherbetreibers oder von anderen Kunden des Speicherbetreibers ausgehen;
 - e) Speicherkunde gegen § 1 Abs. 3 des Speichervertrages verstößt.
2. Der Speicherbetreiber kann bei Wiederholung eines Verstoßes gemäß Abs. 1 den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Jede Partei kann den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird,
 - b) Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO über das Vermögen der anderen Partei eingeleitet werden oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wird.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

XV. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Parteien sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz (oder teilweise) auf einen Dritten zu übertragen. Die jeweils andere Partei darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigern. Einer Zustimmung der anderen Partei bedarf es nicht, wenn die Übertragung zwischen der einen Partei und einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt.

XVI. Regelungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Speichervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

XVII. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Speichervertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Speichervertrages zu verwenden.

Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Speichervertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich

ihreseite zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder
 - b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers – später öffentlich zugänglich gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – auch über die Beendigung dieses Speichervertrages hinaus – für eine Dauer von 60 Monaten bestehen.
5. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich insbesondere alle im Rahmen des Vertrages und seiner Durchführung erhaltenen Informationen nicht an andere Abteilungen der E.ON Avacon AG oder an mit der E.ON Avacon AG verbundene Unternehmen weiterzugeben.
6. Zur Sicherstellung der beschriebenen Vertraulichkeitsbestimmungen hat der Speicherbetreiber eine Personalrichtlinie erlassen, die von einem Richtlinienbeauftragten überwacht wird.

XVIII. Begriffsbestimmung

1. „Arbeitsgas“ ist die Summe der eingespeicherten abzüglich der Summe der ausgespeicherten Erdgasmenge.
2. „Arbeitsgasfüllstand“ ist der jeweilige Bestand des verfügbaren Arbeitsgases gemäß dem für Speicherkunde geführten Arbeitsgaskontos in % der Arbeitsgaskapazität gemäß § 2 Abs. 1 des Speichervertrages.
3. „Arbeitsgaskapazität“ ist das Arbeitsgasvolumen in mN^3 des Speicherkunden, bis zu dem er Arbeitsgas einspeichern kann.
4. "Brennwert" ist diejenige Wärmemenge, ausgedrückt in kWh/mN^3 , die bei konstantem Druck während der vollständigen Verbrennung eines Kubikmeters trockenen Erdgases mit Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die ursprüngliche Temperatur des Erdgases und der Luft von $+25^\circ\text{C}$ heruntergekühlt und auf den ursprünglichen Druck des Erdgases und der Luft von 1,01325 bar zurückgeführt werden und das bei der Verbrennung von freiem und/oder gebundenem Wasserstoff freigesetzte Wasser in flüssigem Zustand vorliegt.
5. "Erdgas" sind Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffverbindungen und nicht brennbare Gase, die in ihrer natürlichen Form gasförmig auftreten, wenn sie ungebunden oder zusammen mit flüssigen Kohlenwasserstoffen aus unterirdischen Lagerstätten gefördert werden.
6. "Gaswirtschaftsjahr" ist die Zeit von 06.00 Uhr des 01. Oktober eines Kalenderjahres bis 06.00 Uhr des 01. Oktober des folgenden Kalenderjahres.
7. 1 "Kilowattstunde" ("kWh") beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule ("MJ") umgerechnet eine Million (10⁶) Joules gemäß der Definition der abgeleiteten "SI Unit Of Quantity Of Heat", "J", wie in der ISO 1000, "SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units" definiert, beträgt.
8. "Normkubikmeter" (" mN^3 ") ist diejenige Erdgasmenge, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von 0°C und einem

absoluten Druck von 1,01325 bar ein Volumen von einem (1) mN³ einnimmt.

9. "Monat" ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.
10. "Partei" bedeutet Speicherkunde oder Speicherbetreiber und "Parteien" bedeuten Speicherkunde und Speicherbetreiber.
11. „Speicherkapazitäten“ sind die Kapazität der Anlagen und Einrichtungen, die für die Darstellung und Durchführung der Arbeitsgaskapazität, Ein- und Ausspeicherleistung einschließlich des Transportes der Speichermengen benötigt werden.
12. "Tag" ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr morgens eines Tages und 06.00 Uhr morgens des darauf folgenden Tages.
13. "Werktag" ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen.